



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 21. August 2020 und
zum Bildungsplan vom 21. August 2020

für

**Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung
mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)**

**Assistante socio-éducative / Assistant socio-éducatif
avec certificat fédéral de capacité (CFC)**

**Operatrice socioassistenziale / Operatore socioassistenziale
con attestato federale di capacità (AFC)**

Berufsnummer 94308

Fachrichtung Kinder (Nr. 94309)

Fachrichtung Menschen mit Beeinträchtigung (Nr. 94310)

Fachrichtung Menschen im Alter (Nr. 94311)

Generalistische Ausbildung (Nr. 94312)

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für

Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung EFZ

zur Stellungnahme unterbreitet am 8. November 2021

erlassen durch SAVOIRSOCIAL am

[Erlassdatum] (ggf.: Stand am [Datum Inkraftsetzung Revision])

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennnisse (BK)</i>	7
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	9
5	Erfahrungsnote	10
6	Angaben zur Organisation	10
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	10
6.2	<i>Ablauf und Informationen zur Vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA)</i>	10
6.3	<i>Bestehen der Prüfung</i>	10
6.4	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	10
6.5	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	11
6.6	<i>Prüfungswiederholung</i>	11
6.7	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	11
6.8	<i>Archivierung</i>	11
	Inkrafttreten	12

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge beschreiben die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen im Detail.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 21. August 2020. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 bis 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 21. August 2020
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

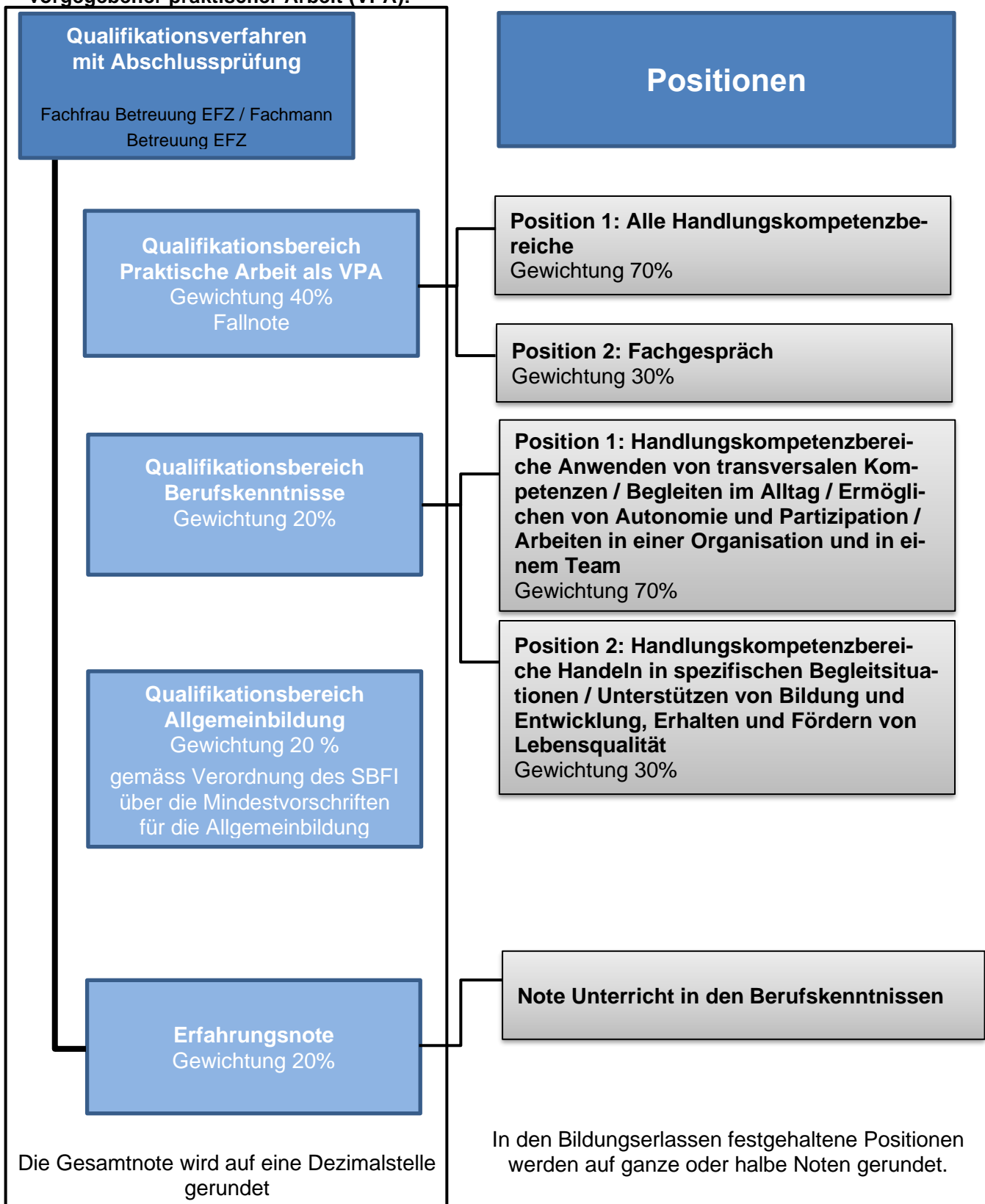
Das QV zeigt, ob der:die Lernende bzw. Kandidat:in die erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat, um die Berufstätigkeit erfolgreich auszuüben.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche inklusive Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten – die ohne Ausnahme genügend sein müssen – sowie die Rundungsbestimmungen der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt finden sich unter <http://qv.berufsbildung.ch>.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und die Erfahrungsnote sowie die Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte sind auf höchstens eine Dezimalstelle zu runden.

Hinweis: Mit Bildungserlassen sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich Vorgegebene praktische Arbeit muss der:die Lernende bzw. Kandidat:in zeigen, dass er:sie in der Lage ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert netto insgesamt vier Stunden und findet im Betrieb statt (vgl. Leitfaden zur Vorbereitung und Durchführung der VPA).

Folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen und Handlungskompetenzen sind Inhalt der VPA:

Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung	Ausgewählte Handlungskompetenzen für die VPA
Transversale Kompetenzen Handlungskompetenzbereich A «Anwenden von transversalen Kompetenzen»		a1 Der eigenen Berufsrolle entsprechend handeln a2 Die eigene Arbeit reflektieren a3 Professionelle Beziehungen gestalten a4 Situations- und adressatengerecht kommunizieren a5 An der Bewältigung von Konflikten mitarbeiten
Allgemeine Kompetenzen Handlungskompetenzbereich B «Begleiten im Alltag» Handlungskompetenzbereich C «Ermöglichen von Autonomie und Partizipation» Handlungskompetenzbereich D «Arbeiten in einer Organisation und in einem Team»	70%	b1 Die eigenen Arbeiten planen b2 Den Tagesablauf mit den betreuten Personen strukturiert gestalten b4 Die alltägliche Umgebung gestalten b6 Esssituationen vorbereiten und begleiten b7 Bewegungsfördernde Umgebung schaffen c2 Die betreuten Personen in Entscheidungsprozessen begleiten d1 Im Team zusammenarbeiten
Fachrichtungsspezifische Kompetenzen Handlungskompetenzbereich E «Handeln in spezifischen Begleitsituationen» Handlungskompetenzbereich F «Unterstützen von Bildung und Entwicklung, Erhalten und Fördern von Lebensqualität»	30%	Je nach Fachrichtung sind die folgenden Handlungskompetenzen prüfungsrelevant: Kinder: <ul style="list-style-type: none"> – e4 Kinder in Gruppensituationen begleiten und unterstützen – f3 Gruppen- und kinderbezogene Angebote anregen und durchführen Menschen mit Beeinträchtigung: <ul style="list-style-type: none"> – e6 Menschen mit Beeinträchtigung in anspruchsvollen Situationen begleiten

		<ul style="list-style-type: none"> – f7 Menschen mit Beeinträchtigung bei Angeboten und Aktivitäten begleiten <p>Menschen im Alter:</p> <ul style="list-style-type: none"> – e10 Menschen im Alter in betreuend anspruchsvollen Situationen begleiten – f11 Menschen im Alter bei Angeboten und Aktivitäten begleiten <p>Generalistische Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – e14 Betreute Personen in anspruchsvollen Situationen begleiten – f15 Betreute Personen bei Angeboten und Aktivitäten begleiten
--	--	---

Die Prüfung der Handlungskompetenzen erfolgt mittels zwei unterschiedlichen Positionen: Position 1 (Praxisaufgaben) und Position 2 (Fachgespräch).

Zwei Prüfungsexpert:innen bewerten die Ausführung der Aufgaben.

Position 1: Praxisaufgaben

Die Position 1 dauert 3 Stunden. Zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten muss der:die Kandidat:in vier vorgegebene Praxisaufgaben ausführen. Diese umfassen ein übergeordnetes Thema, entsprechende Handlungskompetenzen und dazugehörige Leistungsziele «Betrieb» aus dem Bildungsplan FaBe.

Die vier vorgegebenen Praxisaufgaben bestehen aus:

- a) Praxisaufgabe 1: Sie dauert 15 Minuten. Dabei erläutert der:die Kandidat:in den Prüfungsexpert:innen die betrieblichen Kontexte, die innerhalb der Praxisaufgaben 2–4 stattfinden.
- b) Praxisaufgaben 2–4 : Diese nehmen je zwischen 30 und 105 Minuten in Anspruch. Insgesamt dauern die drei Praxisaufgaben 2 Stunden und 45 Minuten.

Eine Arbeitsgruppe von SAVOIRSOCIAL definiert jährlich die Aufgabenstellung pro Praxisaufgabe, die übergeordneten Themen und die zu überprüfenden Handlungskompetenzen. Diese gelten schweizweit verbindlich für alle VPA. SAVOIRSOCIAL publiziert alle Details zu den Aufgabenstellungen und weitere Unterlagen für die VPA jeweils frühzeitig. Für die Planung des Prüfungsablaufs, d. h. für die Reihenfolge der Aufgaben und die Dauer der einzelnen Praxisaufgaben, ist die:der Kandidat:in zuständig. Die Praxisaufgaben werden dabei dem Alltag im Betrieb angepasst. Der:die Kandidat:in muss die verantwortliche Fachperson bei der Planung miteinbeziehen und ihr Einverständnis einholen. Der Betrieb muss ermöglichen, dass die VPA stattfinden kann.

Die Bewertungskriterien sind im Dokument «Bewertungsraster» definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Nach Ausführung der vier Praxisaufgaben führt der:die Kandidat:in innerhalb von 30 Minuten eine Reflexion gemäss Vorgaben durch. Diese dient der Vorbereitung auf das Fachgespräch. In dieser Zeit bereiten sich auch die Prüfungsexpert:innen auf das Fachgespräch vor.

Position 2: Fachgespräch

Die Position 2 dauert 30 Minuten und besteht aus einem Fachgespräch.

Das Fachgespräch soll aufzeigen, wie gut der:die Kandidat:in fachliche Zusammenhänge zwischen einer Aufgabenstellung und deren Ausführung erkennt. Dabei beschreibt der:die Kandidat:in, wie er:sie bei einer Praxisaufgabe vorgegangen ist. Er:sie legt dabei seine:ihre Überlegungen über die fachlichen Hintergründe (Konzepte) und Zusammenhänge (Situation) offen, reflektiert das Vorgehen und das eigene Rollenverhalten und erörtert alternative Lösungsansätze. Die Prüfungsexpert:innen ergänzen die Ausführungen mit offenen Fragestellungen.

Das Fachgespräch besteht aus:

- a) Präsentation der Reflexion von 10 Minuten: Der:die Kandidat:in präsentiert die durchgeführte Reflexion.
- b) Fachaustausch von 20 Minuten: Die Prüfungsexpert:innen stellen drei offene Fragen zur Präsentation (max. 5 Minuten). In der restlichen Zeit folgen Fachfragen zur Ausführung der Praxisaufgaben. Die Bewertungskriterien sind im Dokument «Bewertungsraster» definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

Organisation

Informationen zur Organisation der VPA sind im Kapitel 6.2 beschrieben. Weitere Details sind zudem im Leitfaden zur Vorbereitung und Durchführung der VPA zu finden.

Hilfsmittel: Der:die Kandidat:in darf die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse als Hilfsmittel nutzen.

³ Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse (BK)

Der Qualifikationsbereich Berufskennnisse zeigt, ob der:die Kandidat:in die erforderlichen Kenntnisse erworben hat, um die Berufstätigkeit erfolgreich auszuüben.

SAVOIRSOCIAL empfiehlt als Prüfungsdatum den 2. Arbeitstag in der Kalenderwoche 23. Die Prüfung dauert 3 Stunden.

Prüfungsrelevant sind folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
1	Anwenden von transversalen Kompetenzen Begleiten im Alltag	schriftlich	120 Min.	70%
	Ermöglichen von Autonomie und Partizipation Arbeiten in einer Organisation			
2	Handeln in spezifischen Begleitsituationen Unterstützen von Bildung und Entwicklung, Erhalten und Fördern von Lebensqualität	schriftlich	60 Min.	30%

Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)⁴.

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung	Ausgewählte Handlungskompetenzen für die BK
Unterposition 1: Handlungskompetenzbereich A «Anwenden von transversalen Kompetenzen»	30%	a1 Der eigenen Berufsrolle entsprechend handeln a2 Die eigene Arbeit reflektieren a3 Professionelle Beziehungen gestalten a4 Situations- und adressatengerecht kommunizieren a5 An der Bewältigung von Konflikten mitarbeiten
Unterposition 2: Handlungskompetenzbereich B «Begleiten im Alltag»	30%	b3 Die Privatsphäre schützen und Rückzugsmöglichkeiten bieten b5 Hauswirtschaftliche Tätigkeiten ausführen b8 Die Körperhygiene und Körperpflege unterstützen b9 In Unfall-, Krankheits- und Notfallsituationen angemessen handeln
Unterposition 3: Handlungskompetenzbereich C «Ermöglichen von Autonomie und Partizipation»	20%	c1 Die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben ermöglichen und begleiten c3 Soziale Kontakte und Beziehungen unterstützen
Unterposition 4:	20%	d2 Mit Fachpersonen interprofessionell zusammenarbeiten

⁴ Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Handlungskompetenzbereich D «Arbeiten in einer Organisation und in einem Team»		<p>d3 Mit Angehörigen und weiteren Bezugspersonen zusammenarbeiten</p> <p>d4 Im Qualitätsmanagementprozess mitarbeiten</p> <p>d5 Allgemeine administrative Arbeiten ausführen</p>
--	--	---

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung	Ausgewählte Handlungskompetenzen für die BK
<p>Unterposition 1:</p> <p>Handlungskompetenzbereich E «Handeln in spezifischen Begleitsituationen»</p>	50%	<p>Je nach Fachrichtung sind die folgenden Handlungskompetenzen prüfungsrelevant:</p> <p>Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – e1 Kinder und deren Familien während der Eingewöhnung begleiten – e2 Übergänge kinder- und gruppenbezogen begleiten und gestalten – e3 Die Beziehung zu Säuglingen und Kleinkindern gestalten und die Körperpflege ausführen <p>Menschen mit Beeinträchtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – e5 Menschen mit Beeinträchtigung in Anfangs- und Abschiedssituationen begleiten – e7 Spezifische Pflegehandlungen für Menschen mit Beeinträchtigung ausführen – e8 Menschen mit Beeinträchtigung im Alter begleiten <p>Menschen im Alter:</p> <ul style="list-style-type: none"> – e9 Menschen im Alter beim Einleben in die Wohn- oder Tagesstruktur begleiten – e11 Spezifische Pflegemassnahmen für Menschen im Alter vornehmen – e12 Menschen im Alter im Sterbeprozess und ihre Angehörigen im Abschieds- und Trauerprozess begleiten <p>Generalistische Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – e13 Betreute Personen im Eintrittsprozess begleiten – e15 Spezifische Pflegemassnahmen für die betreute Person vornehmen – e16 Betreute Personen im Abschieds- und Trauerprozess begleiten
<p>Unterposition 2:</p> <p>Handlungskompetenzbereich F «Unterstützen von Bildung und Entwicklung, Erhalten und</p>	50%	<p>Je nach Fachrichtung werden die folgenden Handlungskompetenzen geprüft:</p> <p>Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> – f1 Beim Erfassen und Dokumentieren der Bildungs- und Entwicklungsprozesse mitwirken – f2 Bei der Planung von bildungs- und entwicklungsunterstützenden Angeboten mitwirken

Fördern von Lebensqualität»		<ul style="list-style-type: none"> – f4 Beim Analysieren und Auswerten der Bildungs- und Entwicklungsangebote mitwirken <p>Menschen mit Beeinträchtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – f5 Menschen mit Beeinträchtigung beim Ausdrücken ihrer Anliegen und Bedürfnisse in Bezug auf ihre Lebensgestaltung unterstützen – f6 Bei der Planung von Angeboten und Aktivitäten für Menschen mit Beeinträchtigung mitwirken – f8 Bei der Auswertung von Angeboten und Aktivitäten für Menschen mit Beeinträchtigung mitwirken <p>Menschen im Alter:</p> <ul style="list-style-type: none"> – f9 Beim Erfassen der Bedürfnisse, der Interessen und des Unterstützungsbedarfs von Menschen im Alter mitwirken – f10 Bei der Planung von Betreuungsangeboten und Aktivitäten für Menschen im Alter mitwirken – f12 Bei der Auswertung von Angeboten und Aktivitäten für Menschen im Alter mitwirken <p>Generalistische Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – f13 Beim Erfassen der Bedürfnisse, der Interessen und des Unterstützungsbedarfs betreuter Personen mitwirken – f14 Bei der Planung von Angeboten und Aktivitäten für betreute Personen mitwirken – f16 Bei der Auswertung von Angeboten und Aktivitäten für betreute Personen mitwirken
-----------------------------	--	---

Hilfsmittel: Es sind keine Hilfsmittel erlaubt.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt findet sich unter <http://qv.berufsbildung.ch>.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Für die Anmeldung zum Qualifikationsverfahren sind die kantonalen Vorgaben zu beachten.

6.2 Ablauf und Informationen zur Vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA)

Die VPA wird im Betrieb durchgeführt. Zwei Prüfungsexpert:innen beurteilen die Leistungen. Das Expertenteam wird durch die kantonale Prüfungsorganisation⁵ zusammengestellt und den Betrieben zugeteilt. In begründeten Fällen kann der:die Kandidat:in dagegen Einspruch erheben⁶. Ein:e Prüfungsexpert:in aus dem Betrieb kann Teil des Expertenteams sein. Jedoch nur, wenn er:sie nicht direkt an der Ausbildung des:der Kandidat:in beteiligt war⁷ und als Prüfungsexpert:in gewählt und ausgebildet ist⁸.

Bei Festsetzen des Prüfungstermins garantiert die kantonale Prüfungsorganisation, dass der Besuch des Pflichtunterrichts an der Berufsfachschule nicht tangiert ist.

Der:die Kandidat:in bereitet in Absprache mit der verantwortlichen Fachperson eine Planung zuhanden der Prüfungsexpert:innen vor und reicht diese unter Einhaltung der Frist der kantonalen Prüfungsorganisation ein. Die kantonale Prüfungsorganisation begutachtet die Planung und gibt diese frei.

Die Prüfungsexpert:innen protokollieren den Prüfungsverlauf mithilfe des Prüfungsprotokolls. Sie tragen die erreichten Punkte im Bewertungsraster ein, errechnen die Note und reichen das Formular unterschrieben bei der kantonalen Prüfungsorganisation ein.

6.3 Bestehen der Prüfung

Die Regeln betreffend Bestehen der Prüfung sind in der Bildungsverordnung Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ Art. 18 verankert.

6.4 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

⁵ Die kantonale Prüfungsorganisation kann z. B. der:die Chefexpert:in oder eine kantonale Stelle sein.

⁶ Wie der Einspruch erfolgt, ist kantonal geregelt (vgl. kantonale Vorgaben).

⁷ Z. B. der:die zuständige Berufsbildner:in oder die zuständige Fachkraft mit Ausbildungsaufgaben

⁸ Falls in einem Kanton zwischen Haupt- und Nebenexpert:in unterschieden wird, ist der:die Prüfungsexpert:in aus dem Betrieb der:die Nebenexpert:in.

6.5 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.6 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ Art. 19 verankert.

6.7 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.8 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

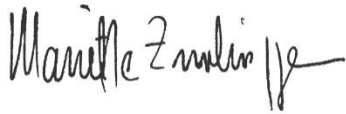
Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ treten am 16.02.2023 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Olten, 16.02.2023

SAVOIRSOCIAL

Die Präsidentin



Die Geschäftsführerin



Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 23.01.2023 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fachfrau Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ Stellung bezogen.